Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB230329-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz, Präsident, lic. iur. S. Volken und Oberrichterin Dr. iur. E. Borla sowie die Gerichtsschreiberin MLaw A. Jacomet

Urteil vom 11. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin

betreffend **versuchte schwere Körperverletzung und Widerruf**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 6. Februar 2023 (DG220148)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 11. August 2022 (Urk. 27) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 126 S. 59 ff.)

"**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte **A._____** ist schuldig der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 28 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 346 Tage durch Haft erstanden sind.

3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

4. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Dezember 2020 ausgefällten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird widerrufen.

5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 61 StGB in eine Einrichtung für junge Erwachsene eingewiesen.

6. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben.

7. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Mai 2022 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:

   - 1 Daunenjacke, 1 Pulli und 1 Trainerhose (A015'919'332),
   - 1 Mobiltelefon Huawei (A015'921'901).

   Verlangt der Beschuldigte nicht innert 60 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe dieser Gegenstände, werden sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen.

8. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Mai 2022 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände werden dem Geschädigten B._____ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:

   - 1 Skijacke (A015'922'175),

- 1 Pulli (A015'922'186),
- 1 Herrenhose (A015'922'197),
- Sportschuhe (A015'922'200),
- 1 Shirt (A015'922'222),
- 1 Shirt (A015'922'244),
- 1 Zahnschutz (A015'923'827),
- 1 Airpod (A015'923'861).

Verlangt der Geschädigte B._____ nicht innert 60 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe dieser Gegenstände, werden sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen.

9. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden sämtliche sichergestellten und beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenz-Nr. K220226-020 bzw. der Polis-Geschäfts-Nr. 82199891 lagernden Spuren und Spurenträger – mit Ausnahme der in Dispositiv-Ziffer 7 und 8 aufgeführten Gegenstände – eingezogen und vernichtet.

10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Schadenersatz von Fr. 1'634.40 zu bezahlen.

11. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	5'000.–	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	4'000.–	Gebühr Strafuntersuchung
Fr.	22'144.55	Gutachten/Expertisen etc.
Fr.	19'725.90	amtliche Verteidigung RA X2._____ (bereits entschädigt)
Fr.	21'811.35	amtliche Verteidigung RA X1._____
Fr.	1'200.–	Kosten Beschwerdeverfahren UB230004

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt, jedoch sofort und endgültig abgeschrieben.

13. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

14. (Mitteilungen)

15. (Rechtsmittel)"

Berufungsanträge:
(Prot. II S. 3 f.)

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 147 S. 2 f.)

1. Mein Mandant sei von Schuld und Strafe freizusprechen, soweit das Verfahren nicht einzustellen sei.

2. Eventualiter sei der Berufungskläger mit einer angemessenen bedingten Gefängnisstrafe zu bestrafen.

3. Auf die Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene sei zu verzichten.

4. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl vom 23. Dezember 2020 ausgefällten Geldstrafe sei nicht zu widerrufen.

5. Für die zu Unrecht erstandene Haft sei dem Berufungskläger in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine Genugtuung von CHF 200.00 pro Hafttag, mithin CHF 85'200.00 für 426 Tage Haft, zzgl. 5 % Zins seit mittlerem Verfalltag zuzusprechen.

6. Die Zivilforderungen der Privatklägerin seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.

7. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens (inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) gemäss dem Ausgang des Strafverfahrens.

b) Der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 148 S. 1)

Das vorinstanzliche Urteil sei zu bestätigen, ausser puncto Strafmass. Diesbezüglich sei in Gutheissung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft I eine Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren unter Anrechnung der erstandenen Haft auszufällen.

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 6. Februar 2023 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der versuchten schweren Körperverletzung schuldig gesprochen und mit 28 Monaten Freiheitsstrafe bestraft; eine bedingt aufgeschobene Geldstrafe wurde vollziehbar erklärt; sodann wurde der Beschuldigte in eine Einrichtung für junge Erwachsene eingewiesen, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe zugunsten des Massnahmevollzugs aufgeschoben wurde (Urk. 126 S. 59). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger mit Eingabe vom Folgetag und somit innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 100). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 128). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 22. Juni 2023 innert Frist Anschlussberufung erhoben (Urk. 134; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Verteidigung und Anklagebehörde haben Haupt- respektive Anschlussberufung je teilweise beschränkt (Urk. 128 und 134; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Privatklägerin beantragt sinngemäss die Bestätigung des angefochtenen Entscheides bzw. hat sich nicht am Berufungsverfahren beteiligt (Prot. II S. 3 f.). Die Parteien wurden auf den 12. September 2024 zur Berufungsverhandlung vorgeladen.

2. Gemäss den Anträgen der Parteien im Berufungsverfahren bzw. an der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 (Prot. II S. 5) sind nicht angefochten

- die vorinstanzliche Regelung betreffend in der Untersuchung beschlagnahmte Gegenstände (Urteilsdispositiv-Ziff. 7 und 8)

- die vorinstanzliche Regelung betreffend sichergestellte Spuren und Spurenträger (Urteilsdispositiv-Ziff. 9) sowie

- die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziff. 11).

Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

3. Nach Durchführung der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 wurde gleichentags eine Ergänzung des Gutachtens von Gutachterin Dr. med. D._____ vom 14. Juli 2022 angeordnet. Dabei wurde erwogen, dass der Beschuldigte seit seiner Entlassung aus der Haft (im damaligen Zeitpunkt vor 1 ½ Jahren) deliktsfrei lebe. An der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 habe er glaubhaft ausgeführt, dass er nach seiner Haftentlassung in verschiedenen Berufen als Hilfsarbeiter gearbeitet habe und aktuell plane, eine Lehrstelle zu suchen und eine Berufsausbildung zu absolvieren. Weiter habe er belegt, sich freiwillig in psychotherapeutischer Behandlung zu befinden und diese Therapie weiter besuchen zu wollen. Angesichts dessen hätten sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten seit der Begutachtung von Dr. med. D._____ mutmasslich relevant verändert. Entsprechend dränge sich mit Verweis auf Art. 349 StPO eine Aktualisierung der gutachterlichen Einschätzung namentlich dahingehend auf, ob eine stationäre Massnahme in Form einer Massnahme für junge Erwachsene nach wie vor als notwendig erachtet werde respektive, ob der im Gutachten geschilderten Problematik des Beschuldigten, hinsichtlich welcher er sich einsichtig und massnahmewillig zeige und welche er auch bereits auf freiwilliger Basis therapieren lasse, nicht – entgegen der bisherigen Haltung im Gutachten – mittels einer ambulanten Behandlung erfolgsversprechend begegnet werden könnte (Urk. 149). Nachdem sich Dr. med. D._____ bereit erklärt hatte, die Aktualisierung des Gutachtens vorzunehmen (Urk. 151), wurde sie als Gutachterin bestellt (Urk. 155). Die Verteidigung stellte daraufhin den Antrag, es sei von einer erneuten Begutachtung des Beschuldigten abzusehen (Urk. 163 S. 3), welcher Antrag mit Beschluss vom 7. November 2024 abgewiesen und weiterhin an Dr. med. D._____ als Gutachterin festgehalten wurde (Urk. 166). Die Verteidigung teilte in der Folge mit, dass der Beschuldigte an einer ergänzenden Begutachtung nicht mitmachen werde (Urk. 168; vgl. auch Urk. 192). Auf entsprechende Anfrage seitens des Gerichts erklärte Dr. med. D._____, dass eine schriftliche Ergänzung des Gutachtens unter den gegebenen Umständen wenig zielführend, jedoch eine mündliche Erstattung eines Ergänzungsgutachtens im Rahmen der Berufungsverhandlung (durch sie) möglich und sinnvoll sei (Urk. 171). Daher wurde die Parteiverhandlung mit Beschluss vom 14. Januar 2025 wieder aufgenommen (Urk. 172) und die Parteien mit

separater Verfügung zur Fortsetzung der Berufungsverhandlung auf den 11. Juni 2026 vorgeladen (Urk. 184). Gegenstand der heutigen Fortsetzung der Berufungsverhandlung war einzig die (Wieder-)Eröffnung des Beweisverfahrens zur Befragung des Beschuldigten zu seinen aktuellen persönlichen Verhältnissen sowie zur Erstattung des mündlichen Ergänzungsgutachtens durch Dr. med. D._____ (Prot. II S. 20 ff.; vgl. auch Urk. 191). Hierzu wurden letzterer das Protokoll der Befragung des Beschuldigten vom 12. September 2024, ein Therapiebericht vom 2. September 2024 sowie eine Behandlungsbestätigung des Arud vorab zugestellt (Urk. 193). Sodann wurde zusammen mit der Verteidigung entschieden, dass die Gutachterin die Befragung des Beschuldigten in einem separaten Zimmer per Videoübertragung und nicht persönlich im Gerichtssaal verfolgen würde (Urk. 194).

II. Schuldpunkt

1.1. Gemäss allseits unbestrittener Sachdarstellung in der Anklageschrift der Anklagebehörde vom 11. August 2022 befanden sich der Beschuldigte und der Geschädigte am 26. Februar 2022 um ca. 03'50 Uhr gemeinsam beim Bahnhof E._____ in Zürich bei der dortigen … Haltestelle, wo es – zumindest – zu einer Meinungsverschiedenheit respektive einem Zerwürfnis zwischen den Genannten kam (Urk. 27 S. 2). Auch betreffend die Ursache sowie den Beginn des Zwists herrscht Einigkeit: Der Geschädigte vermisste beim vorherigen Einkauf im nahegelegenen Tankstellen-Shop seine Bankkarte und verdächtigte den Beschuldigten, ihm diese entwendet zu haben. Dabei kam es zu einem einvernehmlichen körperlichen Kontakt dahingehend, dass der verdächtigte Beschuldigte den Geschädigten aufforderte, er solle ihn doch durchsuchen, was der Geschädigte auch tat [ohne die Bankkarte auf dem Beschuldigten zu finden] (Prot. I S. 8; Urk. 5/2 S. 8 und S. 14; Urk. 126 S. 16 mit Verweisen).

1.2. Zum weiteren Verlauf wirft die Anklage dem Beschuldigten vor, er habe dem Geschädigten – eventuell, nachdem der Geschädigte dem Beschuldigten einen Faustschlag versetzt habe – mit einem nicht näher bekannten spitzen Gegenstand, mutmasslich einem Messer, einen Stich in die Brust im Bereich der rechten 6. Rippe sowie Schnitte am linken Ellbogen und am rechten kleinen Finger zugefügt (Urk. 27

S. 2). Der Geschädigte kann keine Angaben zur Entstehung der Stich- und Schnittverletzungen, die er bei Eintreffen der Polizei am Bahnhof E._____ aufwies, machen (Prot. I S. 19 f.). Der Beschuldigte bestreitet, ein Messer oder einen spitzen Gegenstand auf sich getragen, etwas Derartiges gegen den Geschädigten eingesetzt sowie diesen in irgendeiner Weise verletzt zu haben (Urk. 5/2 S. 10; Urk. 96 S. 29). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 machte der Beschuldigte bezüglich des Anklagevorwurfs von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Urk. 146 S. 14). Bei der heutigen Fortsetzung der Berufungsverhandlung bzw. der Befragung des Beschuldigten ging es – wie eingangs erwähnt – einzig noch um die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und nicht um den Tatvorwurf (Urk. 200).

2. Die Verteidigung hat an der Hauptverhandlung sowie auch anlässlich der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 diverse prozessuale Rügen erhoben.

2.1. Vorab wurde im Sinne eines Rundumschlages sowohl die Untersuchungsführung der Anklagebehörde wie die Arbeit des vormaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten in Frage gestellt (Urk. 96 S. 5 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 wiederholte der Verteidiger insbesondere die Rüge der unzureichenden Verteidigung (Urk. 147 S. 5 ff.). Die Vorinstanz hat sich bereits überzeugend zu diesem Vorwurf geäussert und diesen verworfen, worauf vorab zu verweisen ist (Urk. 126 S. 10 f.). Diesbezüglich ist nochmals hervorzuheben, dass der Verteidigung bezüglich der Wahl der Verteidigungsstrategie ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht und Rechtsanwalt X1._____ mit seinen Ausführungen nicht darzulegen vermag, dass die Strategie seines Vorgängers unzureichend gewesen ist oder gar elementarste Verteidigungsfehler unterlaufen sind (vgl. Urk. 147 S. 5). Wie bereits die Vorinstanz weiter festgestellt hat (Urk. 126 S. 9-11), kann der Beschuldigte zudem aus der pauschalen, teilweise polemischen Kritik seiner Verteidigung nichts zu seinen Gunsten ableiten, soweit dort nicht auf konkrete Untersuchungshandlungen Bezug genommen wird.

2.2. Dies ist – einzig – konkret der Fall bezüglich der (Un-)Verwertbarkeit der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten. Die Verteidigung hat dazu ausführ-

lichst plädiert (Urk. 96 S. 6-11). Die Vorinstanz hat in der Folge festgestellt, dass auf die zitierte Einvernahme nicht zulasten des Beschuldigten abzustellen ist (Urk. 126 S. 7 f.). Weiteres dazu ist mithin obsolet.

2.3. Wenn die Verteidigung dann als weiteren Rundschlag aus der Unverwertbarkeit der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten pauschal und kürzest ableitet, "sowieso sind sämtliche weiteren Untersuchungshandlungen nicht verwertbar" (Urk. 96 S. 11 f.), ist dies mit der Vorinstanz haltlos (Urk. 126 S. 8 ff.): Die zitierten "sämtlichen weiteren Untersuchungshandlungen", seien das die weiteren Einvernahmen des Beschuldigten oder der Zeugen, wurden rechtskonform durchgeführt und deren jeweiliger Inhalt wurde entgegen der Behauptung der Verteidigung nicht erst durch das Resultat der unverwertbaren polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten ermöglicht (Art. 141 Abs. 4 StPO).

2.4. Zur ebenfalls angezweifelten Verwertbarkeit des über den Beschuldigten eingeholten psychiatrischen Gutachtens ist nicht unter dem Schuldpunkt, sondern nachstehend zu gegebener Stelle einzugehen, wie das – ebenfalls – bereits die Vorinstanz getan hat (Urk. 126 S. 11 f.).

3.1. Die Vorinstanz hat die massgeblichen Beweismittel angeführt, nämlich die Aussagen der beiden Direktbeteiligten, die Aussagen zweier Augenzeugen, die Videoaufzeichnungen aus dem gemeinsam besuchten Tankstellenshop sowie die medizinischen Unterlagen, namentlich zum Geschädigten (Urk. 126 S. 16 ff. mit Verweisen). Darauf wird vorab verwiesen.

3.2. Zur Würdigung dieser Beweismittel hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, die Darstellung des Geschädigten, er habe beim Durchsuchen des Beschuldigten ein Messer auf diesem gefunden und ihm zurückgegeben, sei vorsichtig, zurückhaltend, nicht übermässig belastend und daher glaubhaft ausgefallen und würde entgegen der Verteidigung auch nicht durch die Videoaufnahmen der Tankstellenshop-Kameras widerlegt (Urk. 126 S. 17). Diese Aussagen des Geschädigten würden gestützt durch die vorsichtigen, zurückhaltenden, authentischen und lebensnahen Aussagen des Zeugen F._____, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung bei einer der beiden beteiligten Personen einen spitzen

Gegenstand in der Hand gesehen habe, wobei es sich aufgrund der Beschreibung der Bekleidung um den Beschuldigten gehandelt habe (Urk. 126 S. 17 f.). Aufgrund der vorliegenden Aussagen, des rechtsmedizinischen Gutachtens und des Videomaterials sei entgegen sämtlicher Einwendungen der Verteidigung erstellt, dass der Geschädigte seine Verletzungen zwischen dem Verlassen des Tankstellenshops und dem Eintreffen der Polizei erlitten habe, wobei es sich bei der Tatwaffe um einen messerähnlichen Gegenstand gehandelt haben müsse (Urk. 126 S. 18 f.). Die Hypothese der Verteidigung, ein unbekannter Dritter habe dem Geschädigten in der Zeit nach dem Verlassen des Tankstellenshops oder am Tatort am Bahnhof E._____ dessen Verletzungen beigebracht, widerspreche sowohl den konstanten Schilderungen der Direktbeteiligten wie auch der Zeugen, die am Tatort bis zum Eintreffen der Polizei nur zwei Personen gesehen hätten, wobei es sich aufgrund ihrer Beschreibungen – nebst dem verletzten Geschädigten – eindeutig um den Beschuldigten gehandelt habe (Urk. 126 S. 19-21). Da erstellt sei, dass ausser dem Beschuldigten und dem Geschädigten keine weiteren Personen involviert gewesen seien und der Beschuldigte ein Messer auf sich getragen und während der Auseinandersetzung in der Hand gehalten habe, sei erstellt, dass der Beschuldigte dem Geschädigten die Stich- und Schnittverletzungen zugefügt habe, was der Beschuldigte selber auch nur vage bestritten habe (Urk 126 S. 21 f.). Aufgrund der mehreren Verletzungen habe der Beschuldigte mehrere Male zugestochen, wobei der Stich gegen den Oberkörper des Geschädigten gezielt und mit einer gewissen Wucht erfolgt sein müsse (Urk. 126 S. 27). Nicht glaubhaft sei schliesslich die Behauptung des Beschuldigten, dass der Geschädigte diesem vor dessen Zustechen Faustschläge versetzt habe (Urk. 126 S. 22 f. und S. 25 f.).

4. Die appellierende Verteidigung kritisiert die vorinstanzliche Beweiswürdigung dahingehend, dass nicht nachweisbar sei, wann, wo, durch wen und wie die Verletzungen beim Geschädigten verursacht worden seien. So seien die Aussagen des Geschädigten zum Messer bzw. zum spitzen Gegenstand, welchen dieser entdeckt haben soll, widersprüchlich. Ferner sei auch auf den Videoaufnahmen nicht erkennbar, dass der Geschädigte ein Messer beim Beschuldigten entdeckt und dieses aus der Jackentasche genommen habe. Zudem würden die Aussagen des Geschädigten auch nicht durch den Zeugen F._____ bekräftigt. Schliesslich sei

nicht erstellt, dass der Geschädigte und der Beschuldigte nur zu zweit unterwegs gewesen seien (Urk. 147 S. 20 ff.).

5.1. Das zitierte Beweisergebnis der Vorinstanz ist entgegen den wenig lebensnahen Hypothesen der Verteidigung (Urk. 96 S. 28-41; Urk. 126 S. 25 mit Verweisen; Urk. 147 S. 18-37) in weiten Strecken geradezu zwingend: Die Direktbeteiligten beschrieben übereinstimmend, nach dem Verlassen des Tankstellenshops, bei welchem sie nachweislich zu zweit waren, mit keinen anderen Personen in Kontakt getreten zu sein (Urk. 126 S. 19 f. mit Verweisen). Die Schilderung des Geschädigten, beim Beschuldigten bei einer Leibesvisitation auf der Suche nach seiner Bankkarte ein Messer gefunden zu haben, ist entgegen den Ausführungen der Verteidigung originell sowie glaubhaft dargestellt und wurde vom Beschuldigten überdies bestenfalls halbherzig bestritten (Urk. 126 S. 21 f. mit Verweisen). Der Zeuge F._____ hat eindeutig bei der als der Beschuldigte zu identifizierenden Person zum Zeitpunkt der sich dynamisch abspielenden Auseinandersetzung einen spitzen Gegenstand in der Hand gesehen (Urk. 126 S. 17 f. mit Verweisen). Bis zum Eintreffen der Polizei seien gemäss dem Zeugen F._____ sodann keine Drittpersonen dazugekommen (Urk. 4/2 S. 4).

5.2. Der Verteidiger klammert sich mit seiner Argumentation an die seitens der Direktbeteiligten längst aufgegebene Version, eine unbekannte Drittperson sei zwischen dem Verlassen des Tankstellenshops und dem Eintreffen der Polizei beim Bahnhof E._____ mit dem Geschädigten in eine Interaktion getreten. Wohl haben Geschädigter und Beschuldigter anfänglich und jeweils noch stark alkoholisiert eine mögliche Drittbeteiligung erwähnt (vgl. Urk. 1/1 S. 4). Der Beschuldigte kontaktierte jedoch darauf von sich aus die Polizei, um seine Aussage zu ändern. Sein weiteres Aussageverhalten – soweit er Aussagen machte – war dann offensichtlich das Resultat dieses überlegten und bewussten Entschlusses. Nicht nur in der polizeilichen, sondern auch in den Haft- und Konfrontationseinvernahmen (Urk. 2/2 S. 3 f.) äusserte der Beschuldigte dann in freier Rede und ohne vorherigen Vorhalt die Version der Meinungsverschiedenheit mit dem Geschädigten über dessen verschwundene Bankkarte sowie die überraschenden Faustschläge des Geschädigten.

Dieses Aussageverhalten des Beschuldigten widerspricht offensichtlich diametral dem Konzept der Verteidigung, eine Dritttäterschaft plausibel zu machen, zu welchem Zweck alle der ersten Einvernahme des Beschuldigten folgenden Untersuchungshandlungen mittels prozessualer Rügen aus der Welt geschafft werden sollen. Dieser Versuch ist – wie bereits vorstehend erwogen – unbehelflich. Bezeichnenderweise behauptet die Verteidigung ihre Theorien zu einem hypothetischen, vom Anklagesachverhalt abweichenden Tathergang lediglich eventualiter (Urk. 96 S. 28 ff.; Urk. 147 S. 18 ff.).

5.3. Es gibt schlicht keine auch nur ansatzweise realistische Täteralternative zum Beschuldigten; jener Person, die ein geeignetes Tatwerkzeug auf sich trug, mit dem Geschädigten zum mutmasslichen Tatzeitpunkt allein war und ein geeignetes Tatwerkzeug auch in der Hand hielt.

Der Anklagesachverhalt ist dahingehend rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte am Bahnhof E._____ dem Geschädigten mit mehreren Stich- respektive Schnittbewegungen die festgestellten Verletzungen zugefügt hat.

5.4. Nicht zu folgen ist der Vorinstanz allerdings, wenn sie rundweg ausschliesst, dass der Geschädigte dem Beschuldigten zumindest einen Faustschlag versetzt hat. Solches zieht sogar der Anklagesachverhalt zugunsten des Beschuldigten als plausibel in Betracht. Die Tatsache, dass der Zeuge F._____ keinen Faustschlag gesehen hat, schliesst dies nicht aus: Auch die – wie gesehen: Erstellten – Messerstiche des Beschuldigten hat der Zeuge nicht gesehen. Der Geschädigte selber vermag das Austeilen zumindest eines Schlags nicht substantiiert zu bestreiten: Er kann sich in keiner Weise erinnern und zu seinem eigenen, grundsätzlichen Aggressionsverhalten nur Vermutungen anstellen. Zu den Schilderungen des Beschuldigten ist es durchaus denkbar, dass dieser betreffend Anzahl und Härte von Faustschlägen des Geschädigten übertreibt, nicht zuletzt, um seine eigene Tat nachvollziehbarer zu machen. Allenfalls sind die Kontrahenten auch nur bei der durch die Zeugen beschriebenen Rangelei mit den Köpfen zusammengestossen, was der Beschuldigte in seiner Alkoholisierung als Schlag missinterpretiert haben kann. Jedenfalls ist zugunsten des Beschuldigten – und mit der Anklageformulierung – nicht auszuschliessen, dass der Geschädigte dem Beschuldigten einen

Faustschlag versetzt hat respektive der Beschuldigte einen Körperkontakt als Faustschlag – wenn eventuell auch fälschlich – wahrgenommen hat. Nicht überzeugend ist allerdings die in der Tat übertriebene Darstellung des Beschuldigten, der Geschädigte habe ihn geradezu niedergeschlagen: Dies wird durch die Aussagen der Zeugen, die keinen der Beteiligten zu Boden gehen sahen, widerlegt.

6.1.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten dem Antrag der Anklagebehörde folgend und mit zutreffender rechtlicher Qualifikation der versuchten schweren Körperverletzung schuldig gesprochen (Urk. 126 S. 59; Urk. 95). Ergänzend ist anzufügen, dass der Strafrahmen der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB per 1. Juli 2023 geändert wurde. Neu beträgt dieser ein Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, womit das neue Recht nicht milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB; Art. 122 aStGB: 6 Monate bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe). Der vorliegende Fall ist demnach nach altem Recht zu beurteilen. Nach Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe gemäss erstelltem Sachverhalt mit einem spitzen Gegenstand (bzw. mutmasslich mit einem Messer) auf den Geschädigten eingestochen, wodurch letzterer eine Stichverletzung in der Brust, rechts im Bereich der 6. Rippe, sowie Schnittverletzungen am linken Ellbogen und am rechten kleinen Finger davon trug. Der Stich in die Brust sei durch die 6. Rippe gestoppt worden, wobei die Rippe gebrochen worden sei. Ein solcher Stich sei geeignet, die sich direkt hinter der Rippe befindliche, lebenswichtige Lunge zu verletzen; bei einer Lungenverletzung könne es zu einem Hämato-/Pneumothorax (Blut-/Luftansammlung in Brusthöhle) kommen und damit die Lunge in ihrer Grundfunktion dauernd sowie erheblich stören. Das Bundesgericht werte Stiche in die Brust sogar regelmässig als versuchte Tötung. Aufgrund des konkreten Verletzungsbildes habe der Beschuldigte mit einer gewissen Wucht zugestochen und er sei dabei auch nicht in der Lage gewesen, die Intensität der Stichbewegung zu dosieren (Urk. 126 S. 29 f. mit Verweisen).

6.1.2. All dies ist ohne Weiteres zutreffend und zu übernehmen. Die durch die Vorinstanz zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gefährlichkeit von Messerstichen in den Oberkörper eines Opfers und die damit einhergehende Inkaufnahme des Täters von lebensgefährlichen Verletzungen wurde in konstanter

Praxis bis heute weitergeführt (Urteil des Bundesgerichts 7B_193/2022 vom 6. Dezember 2023 E. 2.8. mit zahlreichen Verweisen auf weitere höchstrichterliche Entscheide).

6.2.1. Die Verteidigung hat diese Qualifikation im Hauptverfahren – zurecht – in keiner Weise in Zweifel gezogen (Urk. 96). Vielmehr machte sie dort – einzig und subeventualiter – geltend, der Beschuldigte habe in Notwehr gehandelt (Urk. 96 S. 41 ff.). Zur Begründung wurde zusammengefasst angeführt, der Geschädigte sei von Beginn weg als Aggressor aufgetreten. Beim Bahnhof E._____ habe der Geschädigte sodann den Beschuldigten mit mehreren Faustschlägen überraschend niedergeschlagen. Der Beschuldigte habe sich bedroht gefühlt (Urk. 96 S. 42 f.).

6.2.2. Die Vorinstanz hat das Vorliegen einer Notwehrsituation verneint, da die Behauptung des Beschuldigten, der Geschädigte habe ihm einen oder mehrere Faustschläge versetzt, widerlegt sei (Urk. 126 S. 31). Wie vorstehend erwogen ist jedoch nicht auszuschliessen, dass der Geschädigte dem Beschuldigten im Gerangel tatsächlich einen Faustschlag versetzte oder der Beschuldigte einen anderweitigen Körperkontakt mit dem Geschädigten als Faustschlag interpretierte.

6.2.3. Das Bundesgericht hat in einem aktuellen Entscheid 6B_402/2022 vom 24. April 2023 E. 2.2. zur Notwehr erwogen, was folgt:

Notwehr setzt nach Art. 15 StGB unter anderem voraus, dass jemand angegriffen wird oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Angriff unmittelbar bevorsteht oder schon begonnen hat, fehlt dagegen, wenn er bereits vorbei oder noch nicht zu erwarten ist. Die angegriffene Person braucht freilich nicht zu warten, bis es zu spät ist, sich zu wehren; doch verlangt die Unmittelbarkeit der Bedrohung, dass jedenfalls Anzeichen einer Gefahr vorhanden sind, die eine Verteidigung nahelegen, mit andern Worten, dass objektiv eine Notwehrlage besteht. Solche Anzeichen liegen z.B. dann vor, wenn die angreifende Person eine drohende Haltung einnimmt, sich zum Kampfe vorbereitet oder Bewegungen macht, die in diesem Sinne gedeutet werden können. Erforderlich ist zudem, dass die Tat zum Zwecke der Verteidigung erfolgt; Handlungen, die nicht

zur Abwehr eines Angriffes unternommen werden, sondern blosser Rache oder Vergeltung entspringen, fallen nicht unter den Begriff der Notwehr (BGE 104 IV 1 E. a). Das gleiche gilt für Handlungen, die darauf gerichtet sind, einem zwar möglichen aber noch unsicheren Angriff vorzubeugen, einem Gegner also nach dem Grundsatz, dass der Angriff die beste Verteidigung ist, zuvorzukommen und ihn vorsorglich kampfunfähig zu machen (zum Ganzen: BGE 93 IV 81; Urteile 6B_310/2022 vom 8. Dezember 2022 E. 5.3; 6B_182/2021 vom 12. Mai 2021 E. 2.2; 6B_205/2019 vom 9. August 2019 E. 2.3.1; mit Hinweisen). Rechtmässiges Handeln setzt also voraus, dass der Täter sich der Notwehrlage bewusst gewesen ist und dass er mit dem Willen zur Verteidigung gehandelt hat (BGE 104 IV 1 E. a mit Hinweisen).

Die Abwehr in einer Notwehrsituation muss nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen, wobei insbesondere der Schwere des Angriffs, der Art des Abwehrmittels und dessen tatsächlicher Verwendung sowie der durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter Rechnung zu tragen ist. Bei der Verwendung von gefährlichen Gegenständen zur Abwehr (Messer, Schusswaffen etc.) ist besondere Zurückhaltung geboten, da deren Einsatz stets die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt (BGE 136 IV 49 E. 3.3; Urteile 6B_310/2022 vom 8. Dezember 2022 E. 5.3; 6B_182/2021 vom 12. Mai 2021 E. 2.2; 6B_575/2020 vom 22. Februar 2021 E. 2.2.1; je mit Hinweisen). Die Angemessenheit der Abwehr ist aufgrund jener Situation zu beurteilen, in der sich die rechtswidrig angegriffene Person im Zeitpunkt der Tat befand (BGE 136 IV 49 E. 3.1 f.; 107 IV 12 E. 3a; Urteile 6B_521/2022 vom 7. November 2022 E. 3.1.3; 6B_1454/2020 vom 7. April 2022 E. 3.3.1; mit Hinweisen).

6.2.4. Die Begründung der Verteidigung zum behaupteten Vorliegen einer Notwehrsituation für den Beschuldigten ist gemäss dem vorstehend erwogenen Beweisresultat weitgehend widerlegt: Der Geschädigte trat nicht von Beginn weg aggressiv gegen den Beschuldigten auf; der Vorschlag zur Leibesvisitation kam sodann gemäss seiner Aussage vom Beschuldigten selber und wurde ohne Tätlichkeiten abgewickelt. Gemäss den Zeugenaussagen haben sich die Kontrahenten dann am Bahnhof E._____ abwechselnd gestossen und wieder umarmt, wobei für die

Zeugen nicht klar erkennbar war, ob es sich überhaupt um einen ernsthaften Streit handelte. Die Behauptung des Beschuldigten, dass er durch mehrere Faustschläge niedergeschlagen worden sei, am Boden gelegen habe und weiter geschlagen worden sei, wurde übereinstimmend verneint und widerlegt.

6.2.5. Ein einzelner, wohl ungezielter und entsprechend nicht heftiger Schlag oder allenfalls sogar nur eine Berührung des Geschädigten am Kopf des Beschuldigten im Gerangel war jedenfalls im Sinne der vorstehend zitierten bundesgerichtlichen Praxis nicht ausreichend, beim Beschuldigten die berechtigte Angst auf weitere, ernsthafte Übergriffe des Geschädigten auszulösen. Der Geschädigte war dem Beschuldigten von der Statur her körperlich nicht überlegen; gemäss den Zeugen begaben sich beide in ihrer jeweiligen Bewegungsfreiheit uneingeschränkt wechselseitig zueinander und entfernten sich dann wieder. In dieser Situation hatte der Beschuldigte keinerlei Anlass, das Tatwerkzeug zu ziehen und mehrfach auf den Geschädigten einzustechen. Hatte er jedoch das Tatwerkzeug bereits in der Hand, als er – mutmasslich – leicht am Kopf getroffen wurde, bestand umso mehr keine Situation, zu welcher er geltend machen könnte, er habe sich berechtigt gegen einen drohenden Angriff wehren müssen.

6.2.6. Da mangels eines relevanten erfolgten oder drohenden Angriffs des Geschädigten mit der Vorinstanz überhaupt keine Notwehrsituation des Beschuldigten vorlag, erübrigen sich hier Ausführungen dazu, dass ein mehrfaches Zustechen mit einem Messer oder messerähnlichen spitzen Gegenstand – auch – gegen den Torso des Geschädigten in keiner auch nur ansatzweise nachvollziehbaren Relation zu einem noch leichten Schlag oder Stoss gegen den Kopf stand. Im Übrigen hielt auch die Verteidigung im Berufungsverfahren an ihrem (Subeventual-)Antrag einer Notwehrsituation nicht mehr fest (vgl. Urk. 147).

6.3. Insgesamt ist der angefochtene vorinstanzliche Schuldspruch des Beschuldigten der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 aStGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zu bestätigen.

III. Sanktion

1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit 28 Monaten Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 126 S. 59). Die anschlussappellierende Anklagebehörde beantragt im Berufungsverfahren eine Erhöhung der Sanktion auf – wie schon im Hauptverfahren beantragt (Urk. 126 S. 2) – 3 ½ Jahre Freiheitsstrafe (Urk. 134 S. 2; Prot. II S. 4). Zur Begründung macht die Anklagebehörde zusammengefasst geltend, die Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten sei zu stark berücksichtigt worden. Weiter würden die straferhöhenden Faktoren die strafmindernden überwiegen, da der Beschuldigte vorbestraft sei und während laufender Probezeit delinquiert habe (Urk. 34 S. 2). Die Verteidigung hat sich im Hauptverfahren nicht zur Höhe einer Strafe geäussert (Urk. 96). Im Berufungsverfahren beantragt sie subeventualiter, dass im Falle eines Schuldspruches die von der Vorinstanz festgesetzte Strafe deutlich zu reduzieren und bedingt auszusprechen sei. Im Zusammenhang mit der objektiven Tatschwere sei und bleibe der Tathergang offen und sei auch eine lebensgefährliche Verletzung des Geschädigten nicht erstellt. Sodann sei die äusserst schwierige Vorgeschichte des Beschuldigten deutlich strafmildernd zu berücksichtigen, wie dies auch die Vorinstanz getan habe. Schliesslich müsse im vorliegenden Berufungsverfahren eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgehalten und die Strafe alleine schon deshalb erheblich reduziert werden (Urk. 147 S. 38 ff.).

2. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die theoretischen Grundsätze der Strafzumessung angeführt und den anwendbaren Strafrahmen korrekt abgesteckt (Urk. 126 S. 31-33). Darauf wird vorab verwiesen. Wie bereits im Zusammenhang mit der rechtlichen Qualifikation darauf hingewiesen worden ist, hat sich der Strafrahmen des Tatbestands der schweren Körperverletzung per 1. Juli 2023 dahingehend geändert, dass er neu ein Jahr bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe beträgt. Vor der Änderung und im Tatzeitpunkt betrug er hingegen noch sechs Monate bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe (Art. 122 aStGB). In Anwendung des lex mitior-Grundsatzes ist vorliegend das alte Recht anwendbar, womit von einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe auszugehen ist.

3.1. Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe mit dem Stich in den Oberkörper des Geschädigten ein grosses Verletzungsrisiko insbesondere für lebenswichtige Organe geschaffen und damit das höchste Rechtsgut eines Menschen überhaupt, das Leben, gefährdet (Urk. 126 S. 33). Dies ist grundsätzlich zutreffend, allerdings bereits objektive Tatbestandsvoraussetzung; sodann blieb es – glücklicherweise – beim Versuch, da sich der Taterfolg einer konkreten Lebensgefahr nicht einstellte (Urk. 8/10 S- 9). Zutreffend ist dann die Feststellung der Vorinstanz, der Stich sei mit einer gewissen Kraft aus nächster Nähe in einem dynamischen Geschehen erfolgt (Urk. 126 S. 33). Gemäss den ärztlichen Berichten zum Geschädigten wurde der Stich im Bereich der 6. Rippe rechts durch die Rippe gestoppt, was – einzig – eine unmittelbare Gefahr einer schweren Lungenverletzung verhindert habe und wobei die Rippe gebrochen wurde (Urk. 8/5 S. 1; Urk. 8/10 S. 10 f.). Dies zeigt sowohl, dass lediglich aufgrund eines glücklichen Zufalls keine konkrete Lebensgefahr beim Geschädigten eintrat, wie auch, dass der Stich mit Wucht geführt wurde. Da dies mit der Vorinstanz im Verlauf eines dynamischen Tatablaufs erfolgte, hatte der Beschuldigte keine Möglichkeit, den Stich zu dosieren oder dessen genauen Verlauf zu steuern. Wenn die Vorinstanz eine erhebliche objektive Tatschwere erkennt, ist dies zutreffend. Dies führt – ausgehend von einem vollendeten Delikt – zu einer Einsatzstrafe nicht mehr im unteren, sondern im mittleren Drittel des Strafrahmens. Die von der Vorinstanz bemessenen 48 Monate Freiheitsstrafe sind nicht zu beanstanden.

3.2. Zur subjektiven Tatschwere erwägt die Vorinstanz zurecht, die Tat sei nicht geplant, sondern spontan und aus einer körperlichen Auseinandersetzung heraus erfolgt; insbesondere die Verletzungsfolgen habe der Beschuldigte nicht gewollt, sondern – lediglich – in Kauf genommen und daher eventualvorsätzlich gehandelt (Urk. 126 S. 34). Eine die Tat erklärbare Provokation oder gar ein relevanter Angriff des Geschädigten, wie dies die Verteidigung behauptet, ist jedoch wie vorstehend erwogen auszuschliessen.

3.3.1. Gemäss Art. 20 StGB ordnen Untersuchungsbehörde oder Gericht bei Zweifel über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten dessen sachverständige

Begutachtung an. Das Gericht ist bei der Würdigung des Gutachtens grundsätzlich frei (BSK StGB-BOMMER, 4. Aufl., 2019, Art. 20 N 35 mit Verweisen). Das Gericht darf vom Gutachten abweichen, wenn wirklich gewichtige zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien dessen Überzeugungskraft ernstlich erschüttern (PK StGB-TRECHSEL/JEAN-RICHARD, 2018, Art. 20 N 8 mit Verweisen).

3.3.2. Über den Beschuldigten wurde im Untersuchungsverfahren ein fachärztliches Gutachten angeordnet (Urk. 19/14). Die Verteidigung hat an der Hauptverhandlung sowie anlässlich der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 ausführlichst formelle Kritik an Gutachtensauftrag und Ausarbeitung des Gutachtens geübt (Urk. 96 S. 12-26; Urk. 147 S. 12 ff.). Anlässlich der heutigen Fortsetzung der Berufungsverhandlung stellte die Verteidigung die Verwertbarkeit des Gutachtens nach wie vor in Frage und kritisierte die durch Gutachterin Dr. med. D._____ mündlich vorgenommene Ergänzung des Gutachtens (Prot. II S. 22 ff. und S. 31 ff.). Die Vorinstanz hat sich einlässlich mit den Einwänden der Verteidigung zum Hauptgutachten auseinandergesetzt und diese grösstenteils mit jeweils zutreffender Begründung verworfen (Urk. 126 S. 40-48). Darauf wird verwiesen.

Gefolgt ist die Vorinstanz der Verteidigung dahingehend, die Gutachterin habe bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten das vorliegende pharmakologisch-toxikologische Gutachten des IRM Zürich zur Frage, ob der Beschuldigte unter Cannabiswirkung gehandelt habe, nicht berücksichtigt (Urk. 126 S. 43). In diesem Gutachten wird festgestellt, ein Cannabiskonsum des Beschuldigten sei bewiesen, ganz allgemein könne Cannabiskonsum insbesondere in Kombination mit Alkohol zu einer erheblichen Beeinträchtigung körperlicher und geistiger Fähigkeiten führen und ob der Beschuldigte tatzeitaktuell unter der Wirkung von Cannabis gestanden habe, könne nicht beurteilt werden (Urk. 9/6 [nicht wie die Vorinstanz zitiert: Urk. 9/5)] S. 4). Wie die Vorinstanz richtig erwägt, ist auch die Gutachterin von einem Cannabiskonsum des Beschuldigten ausgegangen, wobei sie betreffend Menge und Wirkung ausdrücklich auf die eigenen Angaben des Beschuldigten abgestellt hat (Urk. 19/14 S. 52). Das Nicht-Berücksichtigen des pharmakologisch-toxikologischen Gutachtens des IRM Zürich schadet somit der Überzeugungskraft des Gutachtens mit der Vorinstanz nicht.

3.3.3. In Beantwortung der entsprechenden Fragen im Gutachtensauftrag wurde im über den Beschuldigten erstellten psychiatrischen Gutachten ausgeführt, der Beschuldigte sei tatzeitaktuell voll einsichtsfähig und leichtgradig vermindert steuerungsfähig gewesen. Die verminderte Steuerungsfähigkeit sei eine Folge der suchtmittelbedingten Funktionsbeeinträchtigungen mit motorischen, kognitiven, affektiven und Verhaltensauffälligkeiten (Urk. 19/14 S. 58).

Die entsprechende Begründung des Gutachtens ist ausführlich: Es gäbe keine Hinweise für eine Störung von Realitätswahrnehmung oder Realitätsbezug im Sinne eines psychotischen Erlebens, weshalb von erhaltener Einsichtsfähigkeit auszugehen sei.

Eine für die Annahme einer eingeschränkten Steuerungsfähigkeit relevante akute Alkoholintoxikation hat die Gutachterin ausführlich anhand der einschlägigen Kriterien geprüft und in der Folge nachvollziehbar und schlüssig auf eine leichtgradige Verminderung geschlossen (Urk. 19/14 S. 52-54). Diese Prüfung und Schlussfolgerung erfolgte unabhängig (jedoch in Kenntnis und unter Zitierung) des Messresultats von 1.88 Gewichtspromillen Blutalkoholgehalt, welches die Polizei beim Beschuldigten kurze Zeit nach dem Vorfall festgestellt hatte (vgl. Urk. 19/14 S. 52 ff.).

3.3.4. Die Vorinstanz ist dem Gutachten diesbezüglich nicht gefolgt. Zur Begründung hat sie sich zur Frage des Alkoholisierungsgrades einzig mit dem polizeilich festgestellten Blutalkoholgehalt auseinandergesetzt: Mit der Verteidigung müsse dieser auf den Zeitpunkt des Vorfalls rückgerechnet werden, was einen Wert von 1.93 Gewichtspromille ergäbe. Damit habe sich der Beschuldigte gemäss der gutachterlichen Skala zwischen dem Stadium „*deutlich betrunken*" (> 1.5% Promille) mit Uneinsichtigkeit, Distanzlosigkeit, nachlassendem Kurzzeitgedächtnis und dem Stadium "*Rausch*" (> 2.0 % Promille) mit deutlichen Gang- und Sprachstörungen, später häufiger Amnesie, wobei diese Blutalkoholkonzentration zumeist nur von Trinkgewohnten erreicht wird, befunden. Bei Um- bzw. Rückrechnungen bestünden gewisse Unsicherheiten; es sei naheliegend, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt einen leicht höheren Alkoholwert aufgewiesen haben könnte, als tatsächlich gemessen wurde. Zudem sei eine Cannabis-Wirkung zwar offen, jedoch

wahrscheinlich. Insgesamt bestünden somit gewisse Unsicherheiten, wie stark alkoholisiert der Beschuldigte tatsächlich zum Tatzeitpunkt gewesen war und ob er allenfalls unter einer wechselseitigen Wirkung eines gleichzeitigen Konsums von Alkohol und Cannabis stand. Diese Unsicherheiten seien zu berücksichtigen und es sei zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er sich zum Tatzeitpunkt in einem Rauschzustand befunden hat und in Abweichung vom psychiatrischen Gutachten nicht nur eine leicht-, sondern eine mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit aufwies (Urk. 126 S. 34 f.).

3.3.5. Diese Begründung der Vorinstanz zur – massiven – Abweichung vom fachärztlichen Gutachten ist weitgehend hypothetisch und überzeugt daher nicht: Mit der Annahme einer rückgerechneten Blutalkoholkonzentration von 1.93 Gewichtspromillen weichen Vorinstanz (und Verteidigung; vgl. Prot. I S. 25; vgl. auch Urk. 147 S. 36) nur unwesentlich vom Resultat der polizeilichen Messung ab, welche auch im Gutachten zitiert wird. Allerdings hat die Gutachterin dann zum Wirkungsgrad der Alkoholisierung des Beschuldigten nicht einfach auf einen statistischen Promille-Wert abgestellt, sondern die massgeblichen, zahlreichen "allgemeinen Kriterien" (Urk. 19/14 S. 52 f.) anhand des Verhaltens des Beschuldigten und gemäss seiner eigenen Beschreibung abgearbeitet. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte offenbar aufgrund regelmässigen Konsums eine gesteigerte Alkoholtoleranz aufwies. Auch die seitens der Vorinstanz angeführte mutmassliche Wechselwirkung zwischen Alkohol und Cannabis hat bereits die Gutachterin berücksichtigt und dabei wiederum auf die eigenen Beschreibungen des Beschuldigten abgestellt, wonach er im Tatzeitpunkt kaum noch Cannabiswirkung gespürt und die Alkoholwirkung im Vordergrund gestanden habe, was im Übrigen auch die Vorinstanz zitiert.

Entsprechend ist nicht vom überzeugend begründeten Gutachten abzuweichen und vielmehr gestützt darauf von einer – noch – leichten tatzeitaktuellen Einschränkung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen.

3.4. Die Beurteilung der subjektiven Tatschwere führt daher zu einer gegenüber der Vorinstanz etwas geringeren Reduktion der Einsatzstrafe um 10 Monate auf 38 Monate Freiheitsstrafe.

3.5. Da der objektive Taterfolg des Eintritts einer konkreten Lebensgefahr beim Geschädigten nicht eintrat und es somit lediglich beim Versuch blieb, ist ein weiterer Abzug von 8 Monaten Freiheitsstrafe vorzunehmen. Das Ausbleiben des Taterfolgs war dabei lediglich Glück zu verdanken, wäre der durch den Beschuldigten geführte Stich doch ohne Weiteres tiefer in den Körper des Geschädigten gedrungen, wenn er nicht durch eine (dadurch gebrochene) Rippe aufgehalten worden wäre.

Somit resultiert nach der Beurteilung der Tatkomponente eine Einsatzstrafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe.

3.6. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 126 S. 36). An der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 bzw. anlässlich der heutigen Fortsetzung hat der Beschuldigte zur Aktualisierung ausgeführt, dass er sich seit seinem 13. Lebensjahr in Therapie befinde. Er habe mit Depressionen zu kämpfen, weshalb er das Medikament Wellbutrin einnehme. Seit 2021 befinde er sich beim Psychologen G._____ in Therapie, wobei insbesondere Themen aus der Kindheit, der kürzlich eingetretene Tod seines Vaters sowie Strategien besprochen würden, wie er im Alltag mit bestimmten Situationen umgehen könne. Bezüglich seiner Alkoholsucht sei er im Arud Zentrum für Suchtmedizin gewesen, wobei ihm dort das Medikament Naltrexin verschrieben worden sei. Dieses habe ihm zwar die Lust am Alkohol genommen, aber gleichzeitig seine Antrieblosigkeit verstärkt, weshalb er das Medikament wieder abgesetzt habe. Seit der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 gehe er nicht mehr ins Arud. Mit Alkohol habe er mittlerweile einen normalen Umgang; Betäubungsmittel konsumiere er keine und habe auch keine Probleme mit dem Verzicht auf Betäubungsmittel. In Zukunft wolle er mit der Therapie bei Herrn G._____ fortfahren. Seit mittlerweile mehr als zwei Jahren sei er in einer festen Partnerschaft, wobei seine Freundin in Polen lebe und dort ein Praktikum absolviere. Sie hätten jedoch geplant, dass sie Ende 2026 in die Schweiz komme und mit ihm zusammenziehe. Hinsichtlich seines beruflichen Werdegangs führte der Beschuldigte heute aus, dass er seit 2024 für die Firma H._____ tätig sei. Dabei habe er ursprünglich als Mitarbeiter im Schichtbetrieb begonnen und seit

April 2025 die Teamleiterfunktion für ein Team von 13 Personen übernommen. Er arbeite in einem 100 %-Pensum und verdiene mittlerweile Fr. 4'720.– brutto (nach kürzlich erfolgter Gehaltserhöhung), weshalb er nicht mehr durch das Sozialamt unterstützt werden müsse. Angesprochen auf seinen heutigen Umgang mit Alkohol und Betäubungsmitteln erklärte der Beschuldigte, dass er keine Betäubungsmittel konsumiere und einen normalen Umgang mit Alkohol habe, d.h. sich im Griff habe (Urk. 146; Urk. 200).

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten seine "nicht leichte Lebensgeschichte" mit Heimaufenthalten, Schulschwierigkeiten und einer gescheiterten beruflichen Integration leicht strafmindernd angerechnet (Urk. 126 S. 36). Dies erweist sich als zu wohlwollend und wurde im Übrigen auch nicht näher begründet. Die Lebensgeschichte des Beschuldigten erscheint nicht derart, dass sie eine Reduktion der Strafe rechtfertigen würde. Entsprechend ist entgegen der Vorinstanz und den entsprechenden Vorbringen der Verteidigung in Bezug auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten keine Reduktion der Strafe vorzunehmen. Die nicht-einschlägige Vorstrafe (Urk. 127; Urk. 190) und das Delinquieren während laufender Probezeit wirken sich hingegen leicht straferhöhend aus. Eine besondere Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf. Ein positives Nachtatverhalten in Form eines Geständnisses oder gar Reue und Einsicht kann er nicht für sich reklamieren.

Somit führt die Beurteilung der Täterkomponente zu einer leichten Erhöhung der nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessenen Einsatzstrafe um zwei Monate, womit der Beschuldigte mit 32 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen ist.

4. Wie bereits erwähnt rügte die Verteidigung anlässlich der heutigen Fortsetzung der Berufungsverhandlung eine Verletzung des Beschleunigungsgebots. Zur Begründung führte sie aus, dass der Vorfall bereits über vier Jahre zurückliege und alleine das Berufungsverfahren bereits faktisch drei Jahre gedauert habe, wobei man dem Beschuldigten diesbezüglich keinen Vorwurf machen könne. Dieser Umstand sei mindestens bei einer allfälligen Strafzumessung zu berücksichtigen (Prot. II S. 35). Der Verteidigung ist zu entgegnen, dass zwar der Termin vom 15. Dezember 2025 für die Fortsetzung der Berufungsverhandlung seitens des

Gerichts verschoben werden musste, doch zeigt sich aus den Akten, dass bereits ab dem 5. Januar 2026 wieder zahlreiche Termine zur Auswahl angeboten wurden, wobei erst der 11. Juni 2026 als Termin gesetzt werden konnte; nicht zuletzt auch, weil die Verteidigung selbst unabkömmlich war. Schliesslich wirkte sich die überlange Verfahrensdauer nicht nachteilig auf den Beschuldigten aus, fand er doch immerhin in dieser Zeit eine Festanstellung bei der Firma H._____ und konnte sich eine Struktur im Alltag aufbauen (vgl. auch nachfolgend). Nach dem Gesagten rechtfertigt sich aufgrund der langen Verfahrensdauer, welche zumindest teilweise der Beschuldigte nicht zu verantworten hat, eine Reduktion der Strafe um vier Monate. Der Beschuldigte ist somit mit 28 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen.

5. Die erstandene Haft ist an die auszufällende Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Der Beschuldigte wurde am 26. Februar 2022 verhaftet und gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 27. April 2023 "unverzüglich" aus der Haft entlassen (Urk. 117-120). Somit hat er 426 anrechenbare Tage Haft erstanden.

6. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten den (teil-)bedingten Strafvollzug (Art. 43 Abs. 1 StGB) mit Verweis auf die negative Legalprognose gemäss psychiatrischem Gutachten zurecht verweigert: Beim Beschuldigten besteht eine zumindest mittelgradige Rückfallgefahr für Gewalthandlungen, mit Erhöhung dieses Risikos bei die Impulskontrolle vermindernder Intoxikation. Zudem besteht eine hohes Risiko betreffend Betäubungsmitteldelikte (Urk. 19/14 S. 58 f.). Auch anlässlich der heutigen Fortsetzung der Berufungsverhandlung hielt Gutachterin Dr. med. D._____ an ihrer ursprünglichen Diagnose im Hauptgutachten fest. Aufgrund des Fehlens von Abstinenznachweisen liege aus ihrer Sicht weiterhin eine THC-Abhängigkeit und ein problematischer Kokainkonsum vor. Des Weiteren sei aus ihrer Sicht bedenklich, dass der Beschuldigte den Alkoholkonsum wieder aufgenommen habe, insbesondere da ungewiss sei, wie seine Fähigkeit zur Emotionsregulation sei. Auch diesbezüglich diagnostizierte sie weiterhin einen problematischen Alkoholkonsum. Der gesamte Suchtmittelmissbrauch wirke deliktogen, d.h. es fördere letztlich delinquentes Verhalten durch eine Senkung der Impulskontrolle. Andererseits habe – so die Gutachterin – im Vergleich zu vor vier Jahren beim Beschuldigten eine Nachreifung stattgefunden. Ihres Erachtens sei jedoch mit den

bisherigen Therapien noch nicht konkret an den Risikofaktoren gearbeitet worden und diese seien noch nicht stabil genug, um eine Rückfallgefahr zu vermindern. Sie empfehle – im Gegensatz zu ihrem Hauptgutachten – aufgrund der gemachten Fortschritte des Beschuldigten die Anordnung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB mit der Weisung zum Suchtmittelkonsum und entsprechenden Abstinenzkontrollen (Prot. II S. 24 ff.). Auf diese Ausführungen der Gutachterin kann entgegen der Verteidigung abgestellt werden; die Rügen hinsichtlich der Unverwertbarkeit der Ergänzung des Gutachtens zielen ins Leere. So monierte der Verteidiger insbesondere, dass sich die Gutachterin betreffend ihr mündliche Ergänzung des Gutachtens einzig auf ihre veraltete Exploration und auf wenige Drittberichte habe stützen können. Sie sei auch im Fall eines Aktengutachtens nicht befreit gewesen, Informationen erhältlich zu machen, die sie für ihre Diagnosestellung benötige. So wäre es an ihr gelegen, einen Abstinenznachweis oder weitere Unterlagen beim Therapeuten G._____ einzufordern (Prot. II S. 27 ff.). Dem Verteidiger ist entgegenzuhalten, dass aus seinem prozessualen Verhalten und demjenigen des Beschuldigten darauf geschlossen werden musste, dass keine Informationen, die dem Arzt- bzw. Berufsgeheimnis unterstehen oder eine Schweigepflichtentbindung notwendig gemacht hätten, durch die vehement vom Beschuldigten abgelehnte Gutachterin hätten erhältlich gemacht werden können. So erklärte der Verteidiger mit Eingabe vom 28. Oktober bzw. vom 13. Dezember 2024 explizit, dass der Beschuldigte an einer weiteren Exploration nicht mitwirken würde und dass dem Gericht mit den Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 sowie dem Behandlungsbericht des Therapeuten G._____ und weiteren Unterlagen betreffend Ausbildung und berufliche Tätigkeit die entscheidrelevanten Beweismittel für eine Beweiswürdigung vorliegen würden und ein Ergänzungsgutachten nicht notwendig sei. Für den Fall, dass das Gericht der Ansicht sei, dass eine Beweiswürdigung noch nicht möglich sei, sei Herr G._____ zu befragen, welcher in der Lage sei, eine fundierte und aktuelle Einschätzung abzugeben (Urk. 163, Urk. 168). Mit Eingabe vom 13. Dezember 2024 teilte die Verteidigung dem Gericht und zuhanden der Gutachterin in unmissverständlicher Manier mit, dass der Beschuldigte an der Begutachtung nicht mitwirken und namentlich auch an einem Explorationsgespräch nicht teilnehmen

werde. Weiter stellte die Verteidigung "eine schriftliche Stellungnahme im neuen Jahr in Aussicht, in welcher sie die Geschehnisse seit der Hauptverhandlung vom 12. September 2024 sowie die aktuellen persönlichen, beruflichen und gesundheitlichen Verhältnisse" ihres Mandanten darlegen werde (Urk. 168). Eine derartige Stellungnahme ging in der Folge weder beim Gericht, noch bei der Gutachterin ein. Aufgrund dessen sowie namentlich auch wegen der absoluten Verweigerungshaltung des Beschuldigten respektive seiner Verteidigung, durfte sowohl das Gericht, wie auch die Gutachterin davon ausgehen, dass sich der Beschuldigte auch in Bezug auf die Einholung von weiteren Informationen zu seiner gesundheitlichen Verfassung auf sein Mitwirkungsverweigerungsrecht berufen würde. Hinzu kommt, dass die Verteidigung wie oben ausgeführt weitere Informationen zur gesundheitlichen Verfassung des Beschuldigten in Aussicht stellte, diese aber nicht wie angekündigt einreichte. So wäre beispielsweise zu erwarten gewesen, dass die Verteidigung einen Abstinenznachweis für ihren Mandanten in Auftrag geben und einreichen würde, zumal dies bereits anlässlich der Befragung des Beschuldigten vom 12. September 2024 seitens des Gerichts thematisiert wurde (Urk. 146 S. 7). Wenn die Verteidigung anlässlich der Fortsetzung der Berufungsverhandlung also die Gutachterin harsch dafür kritisierte, dass diese nicht schon früher mitgeteilt habe, dass ihr eine Abstinenzkontrolle fehle (Prot. II S. 27 ff.), dann muss sie sich entgegenhalten lassen, dass ihr selbst seit der Befragung des Beschuldigten vom 12. September 2024 die Bedeutung einer Abstinenzkontrolle für ihren Mandanten klar sein musste. Dessen ungeachtet hat sie weder einen entsprechenden Antrag gestellt, noch eine solche beigebracht. Auch hat sie die in Aussicht gestellten Informationen über die aktuellen Lebensumstände des Beschuldigten und seine gesundheitliche Verfassung nicht eingereicht. Angesichts all dieser Umstände liegt ein prozessuales Versäumnis, welches zu einer Unverwertbarkeit der Ergänzung des Gutachtens führen würde, nicht vor. Die nach wie vor aufrecht erhaltenen Rügen im Zusammenhang mit dem Hauptgutachten bzw. der Person der Gutachterin (Prot. II S. 31) wurden bereits abgehandelt. Im Übrigen hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 27. April 2023 zur Prüfung der Haftgründe eine Wiederholungsgefahr lediglich betreffend Gewaltdelikte relativiert (Urk. 120; siehe nachstehend). Ferner hat die Verteidigung im Hauptverfahren für den Fall einer

Verurteilung für eine ambulante Massnahme plädiert und es heute dem Gericht überlassen, zu entscheiden, ob eine ambulante Massnahme nach wie vor notwendig sei (Urk. 96 S. 46). Der Beschuldigte erklärte anlässlich seiner heutigen Einvernahme explizit, dass er sich eine Weiterführung der Therapie bei Herrn G._____ wünsche (Urk. 200 S. 15, S. 19 f.). Dies belegt, dass der Beschuldigte selber – und damit im Einklang mit den gutachterlichen Einschätzungen – von einer Massnahmebedürftigkeit ausgeht, was wiederum gemäss konstanter Praxis eine günstige Legalprognose ausschliesst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_71/2012 vom 21. Juni 2012 E.6.). In gesamthafter Würdigung kommt vorliegend deshalb ein (teil-)bedingter Vollzug der Freiheitsstrafe nicht in Frage.

Schliesslich ist der heute wiederholte Beweisantrag auf Einvernahme von Herrn G._____ (Prot. II S. 31) abzuweisen. Wie die Verteidigung selbst ausführt, ergibt sich aus den aktenkundigen Therapieberichten von Herrn G._____ (vgl. Urk. 163) welche Themenbereiche mit dem Beschuldigten besprochen und angegangen worden sind. Eine zusätzliche Befragung des Therapeuten würde diesbezüglich keinen weiteren Erkenntniswert bringen. Der Beweisantrag auf Befragung des Therapeuten G._____ ist daher abzuweisen.

7. Der Beschuldigte hat während laufender Probezeit erneut delinquiert und wie erwogen ist ihm gestützt auf das vorliegende Gutachten nach wie vor eine ungünstige Legalprognose zu stellen (Urk. 19/14 S. 58 f.). Gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB darf ein Widerruf jedoch nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Die Probezeit von zwei Jahren lief ab dem 23. Dezember 2020 bis zum 23. Dezember 2022 (vgl. Urk. 190 S. 2). Seither sind mehr als drei Jahre vergangen, weshalb im heutigen Zeitpunkt kein Widerruf mehr angeordnet werden kann.

8.1. Die Anklagebehörde beantragte ursprünglich für den Beschuldigten die Anordnung einer Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB (Urk. 95 S. 14; Urk. 134 S. 2). Anlässlich der heutigen Fortsetzung der Berufungsverhandlung schloss sie sich der gutachterlichen Einschätzung an, wonach zum heutigen Zeitpunkt und aufgrund der persönlichen Entwicklung des Beschuldigten einer ambulanten Massnahme nach Art 63 StGB gegenüber einer stationären

Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB der Vorzug zu geben sei (Prot. II S. 25 f., S. 30, S. 36). Die Vorinstanz hat gestützt auf die entsprechende gutachterliche Empfehlung gemäss Gutachten vom 14. Juli 2022 eine Massnahme für junge Erwachsene angeordnet (Urk. 126 S. 59). Der Beschuldigte lässt durch seine Verteidigung beantragen, auf eine Massnahme der genannten Art sei zu verzichten (Urk. 96 S. 2; Urk. 128; Urk. 147 S. 2). Im Hauptverfahren führte die Verteidigung – nebst Weiterem – aus, der Beschuldigte sei zu einer Massnahme für junge Erwachsene nicht bereit. Eine minimale Motivierbarkeit für eine stationäre therapeutische Behandlung sei nicht erkennbar (Urk. 96 S. 46). Der Beschuldigte persönlich hat an der Hauptverhandlung jegliche Aussagen, somit auch solche zur Frage einer Massnahme, verweigert (Prot. I S. 14). An der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 führte er aus, dass die Anordnung einer stationären Massnahme für ihn einen Rückschritt darstellen würde. Er sei selbst daran, sich in eine gute Richtung zu lenken, weshalb er sich einer solchen Massnahme nicht unterziehen wollen würde. Bei der Anordnung einer ambulanten Massnahme würde er hingegen mitmachen (Urk. 146 S. 10 f.). Auch anlässlich der heutigen Einvernahme erklärte er, dass er sicher bereit sei, eine Therapie fortzuführen (Urk. 200 S. 15).

8.2. War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und

b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

8.3. Die Gutachterin hat sich in ihrem Gutachten vom 14. Juli 2022 zur Frage einer Massnahme zusammenfassend dahingehend geäussert, der Beschuldigte sei zum Zeitpunkt der Tat 20 Jahre alt gewesen; er sei in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört und es bestehe ein Zusammenhang zwischen seiner Straftat und dieser Störung bzw. der Entwicklung eines problematischen Suchtmittelkonsums.

Der Beschuldigte habe sich bei der Exploration zögerlich zu seiner Massnahmewilligkeit gezeigt; dennoch sollte diese "nicht vorschnell aufgegeben werden" (Urk. 19/14 S. 61). Anlässlich der heutigen Ergänzung ihres Gutachtens empfahl Gutachterin Dr. med. D._____ – wie mehrfach erwähnt – aufgrund der erfolgten Nachreifung, der positiven Entwicklung – durchgehende Therapie bei Herrn G._____; gefestigte Wohnsituation; partnerschaftliche Beziehung; Festanstellung in einem 100 %-Pensum; keine weiteren Einträge im Strafregister – sowie der höheren Stressresistenz beim Beschuldigten die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB als mildere Massnahme. Angesichts des Umstands, dass sich der Beschuldigte eine feste Arbeitsstelle aufgebaut habe, eine Beziehung führe und eine eigene Wohnung habe, würde es aus Sicht der Gutachterin zudem zu einer deutlichen Destabilisierung führen, sollte die Massnahme vollzugsbegleitend durchgeführt werden. Deswegen erachte sie die Anordnung einer ambulanten Massnahme unter Aufschub des Vollzugs als vorteilhafter für den Beschuldigten (Prot. II S. 22 ff.).

8.4. Die Tat erfolgte am 26. Februar 2022; der Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt gut 20 Jahre alt. Heute ist der Beschuldigte gut 24 ½ Jahre alt. Die psychiatrischen Untersuchungstermine erfolgten vor rund 4 ½ Jahren; das Gutachten wurde vor gut 4 Jahren erstattet. Das vorinstanzliche Urteil erging vor gut 3 ½ Jahren. Der Beschuldigte wurde vor etwas mehr als 3 Jahren auf freien Fuss gesetzt.

Das Bundesgericht hat in seinem Haftentlassungsentscheid vom April 2023, somit vor mehr als drei Jahren, entschieden, aufgrund der restriktiven Anwendung von Haftgründen sei eine Wiederholungsgefahr nicht zu bejahen. Zur Begründung wurde zusammengefasst erwogen, es werde dem Beschuldigten zwar eine schwere Straftat vorgeworfen, betreffend solcher Delikte sei er jedoch Ersttäter. Die Rückfallgefahr werde vom Gutachten fast ausschliesslich im Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch festgestellt. Eine ausgeprägte Neigung zu Gewalttätigkeiten und eine übermässige Aggressivität werde ihm nicht attestiert, ebenso wenig eine angestaute Wut oder eine eskalierende Gesamtsituation. Auch werde bei ihm weder eine schwerwiegende psychische Erkrankung noch die komplette Fehlwahrnehmung der Realität erkannt (Urk. 120 S. 7 f.).

8.5. Die Gutachterin hielt heute an ihrer ursprünglichen Diagnose bezüglich der Cannabisabhängigkeit und einem Alkohol- und Kokainmissbrauch weiterhin fest. Sie empfiehlt eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB, um konkret an den Risikofaktoren zu arbeiten, an denen ihres Erachtens bisher – u.a. auch in der Therapie mit Herrn G._____ – zu wenig gearbeitet worden sei (Prot. II S. 25 f.). In Berücksichtigung der Ausführungen des Beschuldigten selbst und der Diagnose der Gutachterin Dr. med. D._____ hat sich beim Beschuldigten zwar eine positive Entwicklung und eine Nachreifung ergeben. Dies zeigt sich nur schon daran, dass er eine Festanstellung in einem 100 %-Pensum hat, sich in einer stabilen Partnerschaft befindet und seit dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall nicht mehr delinquent in Erscheinung getreten ist. Seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft geht er zudem regelmässig in Therapie bei Herrn G._____. Im Oktober 2024 ist der Vater des Beschuldigten sodann überraschend verstorben, was ihn gemäss eigenen Angaben und gemäss Therapiebericht von Herrn G._____ zwar erschüttert, aber nicht aus der Bahn geworfen habe und es kam deswegen auch zu keinem Rückfall oder delinquenten Verhalten (vgl. Urk. 141/1; Urk. 196/1; Urk. 200 S. 5). Hinsichtlich der Suchtproblematik gestand der Beschuldigte heute ein, nach wie vor Alkohol zu konsumieren, jedoch einen normalen Umgang damit zu haben und nicht mehr exzessiv zu trinken. Diesbezüglich erübrigt sich somit ein Abstinenznachweis. Der Beschuldigte gab weiter an, eine gewisse Zeit wegen seiner Alkoholsucht im Arud gewesen zu sein und dort das Medikament Naltrexin erhalten zu haben, welches ihm die Lust am Alkohol genommen habe (Urk. 200 S. 13). Dass der Beschuldigte diesbezüglich eine eigentliche Therapie erfahren habe, hat weder er selbst ausgesagt noch ergibt sich solches aus dem Therapiebericht von Herrn G._____ vom 2. September 2024, welcher lediglich auf die Abgabe des erwähnten Medikaments durch die Suchtberatungsstelle hinweist (Urk. 141/1). Hinsichtlich der Einnahme von Betäubungsmitteln sagte der Beschuldigte aus, nach seinem letzten Rückfall vor ca. zwei Jahren (vgl. Urk. 146 S. 7) nicht mehr konsumiert zu haben. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 12. September 2024 erklärte er indes auch, dass wenn man einmal süchtig gewesen sei, die Sucht nie ganz weggehe (Urk. 146; Urk. 200). Angesichts dessen wäre auch hier ein Abstinenznachweis nicht aussagekräftig. Daher und mit der Gutachterin ist davon auszugehen, dass

es vorliegend nach wie vor notwendig ist, dass der Beschuldigte im Rahmen einer Therapie konkret an den Risikofaktoren der Persönlichkeitsstörung sowie der Sucht arbeitet. Gestützt auf die heutige Ergänzung des Gutachtens ist der Anordnung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB, unter Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe, Vorzug zu geben. Hierzu ist der Gutachterin zu folgen, wenn sie ausführt, dass es in Anbetracht der Situation des Beschuldigten, welcher sich eine feste Arbeitsstelle aufgebaut und dort aufgestiegen sei sowie eine Beziehung führe und eine eigene Wohnung habe, zu einer deutlichen Destabilisierung führen würde, wenn die Therapie vollzugsbegleitend angeordnet würde (Prot. II S. 26). Dies entspricht im Übrigen auch dem heutigen Antrag der Anklagebehörde (Prot. II S. 36). Ob es zielführend ist, die Therapie zukünftig nach wie vor beim bisherigen Therapeuten G._____ zu führen oder nicht, ist dem Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung zu überlassen. Gutachterin Dr. med. D._____ erklärte diesbezüglich, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Herrn G._____ und dem Beschuldigten vorteilhaft sei, die Behandlung der wesentlichen Risikofaktoren aus ihrer Sicht jedoch von einem forensischen Psychologen durchgeführt werden müsse (Prot. II S. 26).

8.6. Nach dem Gesagten ist gestützt auf die heutige Ergänzung des Gutachtens eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen/Suchtbehandlung Alkohol/illegale Drogen) anzuordnen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist zu diesem Zweck aufzuschieben.

IV. Schadenersatz

Ausgangsgemäss ist die angefochtene Schadenersatzregelung gemäss Ziff. 10 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen.

V. Kosten

1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenauflage zu bestätigen (Art. 426 StPO). Bei der sofortigen und endgültigen Abschreibung der Kosten

exklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung muss es schon aus prozessualen Gründen sein Bewenden haben (Art. 391 Abs. 2 StPO; Art. 134 StPO).

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen.

3. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte einzig betreffend den Verzicht auf das Anordnen einer stationären Massnahme für junge Erwachsene (vgl. Urk. 147 S. 2). Mit heutigem Urteil ist hingegen eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB auszusprechen, unter Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe, welche sich wesentlich zu Gunsten des Beschuldigten auswirkt. Die anschlussappellierende Anklagebehörde ihrerseits unterliegt mit ihrem Antrag auf Straferhöhung mehrheitlich. Da der Beschuldigte nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig ist und eine Festanstellung in einem 100 %-Pensum hat, kommt eine Abschreibung der Kosten nicht in Frage. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung), inklusive die von Gutachterin Dr. med. D._____ für das heutige Ergänzungsgutachten verrechnete Leistung in der Höhe von Fr. 2'400.– (Urk. 201), dem Beschuldigten zu 2/3 aufzuerlegen und im verbleibenden Drittel auf die Gerichtkasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu 2/3 einstweilen und zu 1/3 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt einer Rückforderung gegen den Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO betreffend 2/3 dieser Kosten.

4. Der Verteidiger macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung in der Höhe von total rund Fr. 28'600.– geltend (Urk. 143 und 199). Mit Präsidialverfügung vom 3. Februar 2025 wurde ihm für seine Leistungen vom 13. Februar 2023 bis 12. September 2024 bereits eine Akontozahlung in der Höhe von Fr. 15'000.– ausgerichtet (Urk. 177). Zusätzlich macht er für die Zeit vom 16. September 2024 bis 11. Juni 2026 knapp Fr. 5'500.– geltend (Urk. 199). Angesichts der Komplexität des Falles und der Bedeutung für den Beschuldigten sowie des Aufwandes des Verteidigers rechtfertigt sich eine pauschale Entschädigung von Fr. 18'000.– (inkl. der bereits entschädigten Fr. 15'000.–; inkl. MwSt.).

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 6. Februar 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"**Es wird erkannt:**

1.-6. (…)

7. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Mai 2022 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:

   - 1 Daunenjacke, 1 Pulli und 1 Trainerhose (A015'919'332),
   - 1 Mobiltelefon Huawei (A015'921'901).

   Verlangt der Beschuldigte nicht innert 60 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe dieser Gegenstände, werden sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen.

8. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 16. Mai 2022 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände werden dem Geschädigten B._____ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:

   - 1 Skijacke (A015'922'175),
   - 1 Pulli (A015'922'186),
   - 1 Herrenhose (A015'922'197),
   - Sportschuhe (A015'922'200),
   - 1 Shirt (A015'922'222),
   - 1 Shirt (A015'922'244),
   - 1 Zahnschutz (A015'923'827),
   - 1 Airpod (A015'923'861).

   Verlangt der Geschädigte B._____ nicht innert 60 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe dieser Gegenstände, werden sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen.

9. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden sämtliche sichergestellten und beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenz-Nr. K220226-020 bzw. der Polis-Geschäfts-Nr. 82199891 lagernden Spuren und Spurenträger – mit Ausnahme

der in Dispositiv-Ziffer 7 und 8 aufgeführten Gegenstände – eingezogen und vernichtet.

10. (…)

11. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	5'000.–	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	4'000.–	Gebühr Strafuntersuchung
Fr.	22'144.55	Gutachten/Expertisen etc.
Fr.	19'725.90	amtliche Verteidigung RA X2._____ (bereits entschädigt)
Fr.	21'811.35	amtliche Verteidigung RA X1._____
Fr.	1'200.–	Kosten Beschwerdeverfahren UB230004

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

12. (…)

13. (…)

14. (Mitteilungen)

15. (Rechtsmittel)"

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 28 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 426 Tage durch Haft erstanden sind.

3. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen/Suchtbehandlung Alkohol/illegale Drogen) angeordnet.

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben.

5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Schadenersatz von Fr. 1'634.40 zu bezahlen.

6. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Ziff. 12 und 13) wird bestätigt.

7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	3'600.–	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	18'000.–	amtliche Verteidigung (Fr. 15'000.– bereits entschädigt; inkl. MwSt.)
Fr.	2'400.–	Gutachten

8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 2/3 dem Beschuldigten auferlegt und im verbleibenden Drittel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu 2/3 einstweilen und im verbleibenden Drittel definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten über 2/3 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

9. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt)
   - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt)
   - die Privatklägerin (versandt)

     (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird der Privatklägerin nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.)

   sowie in vollständiger Ausfertigung an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Löschungsdaten
   - in die Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat Nr. …/2020/10044292.

10. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

    Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 11. Juni 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. Ch. Prinz	MLaw A. Jacomet